

S A T Z U N G

des Jugendrates der Stadt Zülpich vom 13.10.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 25.02.2010 die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendrates der Stadt Zülpich als Satzung beschlossen:

Wahlordnung für den Jugendrat der Stadt Zülpich

Präambel

Die Wahlordnung ist die rechtliche Grundlage für die Wahl des Jugendrates der Stadt Zülpich.

§ 1

Wahlgebiet und Wahlorgane

- (1) Das Wahlgebiet umfasst das Stadtgebiet Zülpich.
- (2) Wahlleiter ist der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann einen Vertreter aus der Verwaltung mit der Wahlleitung beauftragen. Das Wahlamt der Stadt Zülpich wirkt beratend mit.
- (3) Der Wahlleiter entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge; seine Entscheidung ist endgültig.
- (4) Der Wahlleiter ist für die korrekte Ergebnisermittlung verantwortlich.
- (5) Alle öffentlichen Bekanntmachungen, Vordrucke und der gesamte Schriftverkehr werden in deutscher Sprache abgefasst.

§ 2

Wahlperiode

Der Jugendrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Jugendrat zusammentritt.

§ 3

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Die Mitglieder des Jugendrates der Stadt Zülpich werden von den wahlberechtigten Einwohnern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und

geheimer Wahl gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten abgeben kann.

- (2) Wahlberechtigt sind alle Einwohner der Stadt Zülpich, die am ersten Tag der Wahlwoche das 14. Lebensjahr vollendet haben und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und seit dem 16. Tag vor der Wahl mit ihrem Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Zülpich gemeldet sind.
- (3) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist.
- (4) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte. Wer während der Wahlperiode das 20. Lebensjahr vollendet, darf sein Mandat bis zum Ende der Wahlperiode ausüben.

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Spätestens 10 Wochen vor der Wahlwoche fordert der Wahlleiter zur Einreichung von Wahlbewerbungen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Parallel dazu soll durch Aushang in den weiterführenden Schulen des Stadtgebietes Zülpich auf die Jugendratswahl hingewiesen werden.
- (2) Die Wahlbewerber haben sich schriftlich und fristgerecht bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl beim Wahlleiter zu melden. Die Bewerbung soll folgendes beinhalten:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und ggfls. Name der Schule.
Sie ist von dem Bewerber zu unterzeichnen. Bei minderjährigen Bewerbern müssen die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis zur Bewerbung durch Unterschrift erklären.
- (3) Wahlwerbung ist Sache der Bewerber und im Wahllokal nicht gestattet.
- (4) Eine Wahlbewerbung ist von mindestens fünf Wahlberechtigten zu unterzeichnen. Vordrucke für Unterstützungsunterschriften werden vom Wahlleiter zur Verfügung gestellt. Die Unterstützer geben Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift an.
- (5) Liegen weniger Bewerbungen vor, als Bewerber zu wählen sind, vermindert sich die Mitgliederzahl des Jugendrates. Gehen weniger als drei Wahlbewerbungen ein, so wird die Wahl nicht durchgeführt.
- (6) Ein Wahlvorschlag ist ungültig,
 - wenn er verspätet eingegangen ist,
 - wenn er auf anderen als den von dem Wahlleiter überlassenen Vordrucken eingereicht wird,
 - wenn die Zustimmung des Erziehungsberechtigten des Wahlbewerbers fehlt,
 - wenn die vorgeschriebenen Unterstützungsunterschriften fehlen,
 - wenn der Bewerber nicht wählbar ist.

§ 5 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter prüft unverzüglich die eingereichten Wahlvorschläge und entscheidet spätestens vier Wochen vor der Wahl über die Zulassung. Die gültigen Wahlvorschläge werden in einer Liste zusammengefasst und öffentlich bekannt

gemacht. Auch hier soll ein Aushang in den weiterführenden Schulen des Stadtgebietes Zülpich erfolgen.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und ggf. Schule des Bewerbers. Die Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel wird nach Alphabet festgelegt.
- (2) Gewählt wird jeweils in der Schule, die der Wahlberechtigte besucht. Wahlberechtigte, die nicht oder nicht in Zülpich zur Schule gehen, wählen in einem weiteren öffentlich zugänglichen Gebäude. Für jede Schule wird ein Wählerverzeichnis erstellt.
- (3) Es findet keine Briefwahl statt.
- (4) Der Wahlleiter bildet an den Schulen unter Einbeziehung der einzelnen Schülervvertretungen die Wahlkommissionen für die einzelnen Wahllokale. Darüber hinaus bildet der Wahlleiter für das Wahllokal, das sich in einem anderen öffentlich zugänglichen Gebäude befindet, eine Wahlkommission.
- (5) Kandidaten dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer Wahlkommission sein.
- (6) Die Wahlkommissionen sollen zwischen fünf und sieben Mitgliedern umfassen.
- (7) Der Wahlleiter ernennt für jede Wahlkommission einen Sprecher.
- (8) Der Wahlleiter setzt im Benehmen mit den Schulleitungen fest, in welchen Räumen der Schule die Wahl durchgeführt wird. Der Wahlleiter setzt fest, in welchem weiteren öffentlich zugänglichen Gebäude die Wahl durchgeführt wird.
- (9) Die Wahlen sind innerhalb der vom Wahlleiter benannten Woche durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl hat.
- (10) Das Wahllokal in dem öffentlich zugänglichen Gebäude ist an einem Tag der Wahlwoche in der Zeit von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.

§ 7 Eingang der Wahlunterlagen und Auszählung der Stimmen

- (1) Die Wahlunterlagen müssen am letzten Wahltag der Wahlwoche bis spätestens 18.00 Uhr beim Wahlleiter eingegangen sein.
- (2) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.
- (3) Der Sprecher der Wahlkommission übermittelt dem Wahlleiter nach Auszählung der Stimmen telefonisch das Wahlergebnis.
- (4) ungültig sind Stimmzettel,
 - die nicht amtlich hergestellt sind,
 - die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
 - wenn der Wähler einen zusätzlichen Vorschlag oder Namen nicht vorgedruckter Bewerber hinzufügt,

- wenn der Wähler gegen den Gewählten eine Verwahrung oder einen Vorbehalt beifügt,
- wenn der Wähler mehr als einen Bewerber ankreuzt oder eindeutig kenntlich macht,
- wenn der Wille des Wählers nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

§ 8

Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter stellt folgendes öffentlich fest:
 - die Zahl der Wahlberechtigten,
 - die Zahl der Wähler.
 - die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen,
 - die Namen der gewählten Bewerber.
- (2) Gewählt sind die 17 Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter in öffentlicher Sitzung zu ziehende Los.
- (3) Der Wahlleiter gibt das Ergebnis spätestens am 20. Tag nach dem letzten Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung bekannt und benachrichtigt die Gewählten. Die Gewählten werden aufgefordert, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, dass sie die Wahl annehmen.
- (4) Der Wahlleiter berichtet dem Rat der Stadt Zülpich in der nächsten Sitzung über die durchgeführte Wahl.

§ 9

Mandatsverlust, Ersatzbestimmung

- (1) Ein gewähltes Mitglied des Jugendrates verliert seinen Sitz
 1. durch Verzicht,
 2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit.
- (2) Wenn ein gewähltes Mitglied des Jugendrates die Annahme der Wahl ablehnt oder sonst aus dem Jugendrat ausscheidet, so wird der Sitz aus der Bewerberliste mit dem Bewerber besetzt, der die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

§ 10

Sonstige Regelungen

- (1) Soweit Regelungen in dieser Wahlordnung nicht getroffen sind, gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung sinngemäß. Einzelheiten entscheidet der Bürgermeister im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens.
- (2) Ein Wahlausschuss wird nicht gebildet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach Bekanntgabe durch den Bürgermeister der Stadt Zülpich in Kraft.

Geschäftsordnung des Jugendrates der Stadt Zülpich

Präambel

Für die Lebensqualität einer Stadt ist die Kinder- und Jugendfreundlichkeit ein wichtiges Kriterium. Auf dem Weg dorthin sind Kinder und Jugendliche in größtmöglichem Rahmen zu beteiligen. Jugendliche sollen die Chance zur Mitgestaltung ihrer Umgebung, die Möglichkeit zur Mitwirkung erhalten und an den Entscheidungen der Stadt Zülpich beteiligt werden. Aus diesem Grund wird ein Jugendrat als Gremium mit beratender Funktion geschaffen.

Zudem sollen Möglichkeiten geschaffen werden, dass die Jugendlichen Ihre Belange durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Stadt Zülpich vertreten können, sie mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut gemacht und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung gefördert werden.

Der Jugendrat ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig von Vereinen, Verbänden und Schulen. Er versteht sich als allgemeine Interessenvertretung der Jugendlichen im Gebiet der Gesamtstadt Zülpich.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Jugendrat der Stadt Zülpich soll die Jugendlichen an den politischen Willensbildungsprozess heranführen. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen aus Zülpich gegenüber dem Bürgermeister, dem Rat der Stadt Zülpich und dem jeweilig zuständigen Fachausschuss. Zu diesem Zweck soll der Jugendrat mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Das Mandat ist ehrenamtlich.
- (2) Der Jugendrat soll bei wesentlichen, die Jugend direkt betreffenden politischen Entscheidungen (insbesondere aus dem Zuständigkeitsbereich des entsprechenden Fachausschusses), beratend einbezogen werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Rates sowie seiner Ausschüsse bei Themen, die die Interessen der Jugendlichen berühren, beratend teilnehmen.
- (3) Der Jugendrat soll die Möglichkeit bekommen, eigenständig Themen zu bearbeiten und zu beraten, welche für die Jugend von besonderer Bedeutung sind. Er ist für die Ausführung von selbst gewählten Aufgaben zuständig.
- (4) Die im Jugendrat gefassten Beschlüsse werden zur Beratung an den Bürgermeister übermittelt, der sie wiederum zur weitergehenden Beratung an

die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und an den zuständigen Fachausschuss weiterleitet. Der Fachausschuss hat die Meinung des Jugendrates der Stadt Zülpich in seine Entscheidungsfindung einzubeziehen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendrat der Stadt Zülpich besteht aus bis zu 17 Jugendlichen, entsprechend der Anzahl der Kommunalwahlbezirke der Stadt Zülpich.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind Jugendliche, die am Tag der Wahl das 14., jedoch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder scheiden erst mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aus, auch wenn sie das 20. Lebensjahr während der Wahlperiode vollenden.
- (3) Der Vorstand des Jugendrates der Stadt Zülpich setzt sich aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einer Anzahl vom Jugendrat festzusetzenden Beisitzer zusammen.
- (4) Rat und Verwaltung unterstützen den Jugendrat bei seiner Arbeit bestmöglich.

§ 3 Wahl des Jugendrates

Die Mitglieder des Jugendrates der Stadt Zülpich werden nach der vom Rat der Stadt Zülpich beschlossenen Wahlordnung dieser Satzung gewählt.

§ 4 Ausscheiden und Nachfolge

- (1) Ein Mitglied des Jugendrates der Stadt Zülpich, das im Laufe der Wahlperiode den Hauptwohnsitz Zülpich aufgibt, scheidet aus dem Jugendrat aus. In diesem Fall und in sonstigen Fällen des Ausscheidens von Mitgliedern rücken die Ersatzleute in den Jugendrat der Stadt Zülpich nach (vgl. § 9 der Wahlordnung).
- (2) Soweit bei Ausscheiden von Mitgliedern des Jugendrates keine Ersatzleute zur Verfügung stehen, kann der Jugendrat durch Beschluss, der mindestens mit 2/3 der verbleibenden Mitglieder gefasst werden muss, Kandidaten als Mitglieder des Jugendrates für die verbleibende Zeit der Amtsperiode einsetzen.

§ 5 Wahlperiode

Der Jugendrat der Stadt Zülpich wird für die Zeit von 2 Jahren eingesetzt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Jugendrat solange im Amt, bis der neu bestimmte Jugendrat sich konstituiert hat.

§ 6 Versicherungsschutz

Die Mitglieder des Jugendrates sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit als Jugendratsmitglied auf Kosten der Stadt haftpflichtversichert.

§ 7 Beschlussfähigkeit/Abstimmungen

Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Abstimmungen im Jugendrat reicht die einfache Mehrheit. Eine Ausnahme hiervon stellt § 4 (2) dieser Geschäftsordnung dar.

§ 8 Finanzausstattung

Der Jugendrat der Stadt Zülpich erhält ein Finanzbudget in Höhe der im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Zülpich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Die Haushaltsmittel können für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Die Durchführung und Organisation der Sitzungen des Jugendrates der Stadt Zülpich (Papier, Fotokopien u.ä.).
- b) Durchführung jugendspezifischer Seminare und Veranstaltungen.
- c) Öffentlichkeitsarbeit.

Über die Verwendung der Haushaltsmittel hat der Vorstand des Jugendrates der Stadt Zülpich einen jährlichen Rechenschaftsbericht zu erstellen und dem Bürgermeister der Stadt Zülpich bis zum 31.03. des folgenden Jahres vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.